

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3177K – SONDERVEREINBARUNG ZUM PRIVATSCHUTZ WOHNEN

EIGENHEIMVERSICHERUNG

In Erweiterung der Klausel 1018K:

- sind private Gewächshäuser im Garten des versicherten Grundstücks bis EUR 1.000,– mitversichert;
- gelten als unbewegliche Sachen auf dem Grundstück (Außenanlagen) auch:
 - Pflasterungen, Asphaltierungen, Tür- und Torsprechanlagen sowie Stützmauern (bis 1 m Höhe);
- sind Schäden durch unbekannte Fahrzeuge an sämtlichen unbeweglichen Sachen auf dem Grundstück – also auch an den Ein- und Ausfahrten inkl. Toren sowie Schrankenanlagen – mitversichert

Dachrinnen

In Erweiterung sind Schäden durch Bruch, Frost, Korrosion und Verstopfung von Dachrinnen bis EUR 5.000,– auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Ergänzung zur Vorsorge

In teilweiser Abänderung der Klausel 1016K sind nicht erfasste Nebengebäude (vergessene, während der Vertragslaufzeit errichtet etc.) im Rahmen der Vorsorge-Versicherungssumme mitversichert.

Bei Konvertierungen müssen alle Nebengebäude am Antrag angeführt und berechnet werden.

Sturm

In Erweiterung der Klausel 1028K sind Schäden am Gebäude durch das Ansteigen von Grundwasser auch dann mitversichert, wenn dies durch starke Regenfälle verursacht werden.

Freileitungen

Versichert sind auch Schäden an elektrischen Freileitungen, die dadurch entstehen, dass Äste bzw. Bäume durch das Gewicht von gebildetem Raureif oder Eisregen abbrechen bzw. umfallen und dabei die mitversicherten Leitungen beschädigen.

Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“: EUR 4.000,–

Elektrische Freileitungen am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude bzw. bei Schäden durch indirekten Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Nebenkosten

In Erweiterung der Nebenkosten gelten auch Reinigungskosten, Energiemehrkosten, Planungs- und Architektenkosten als mitversichert.

Schäden durch Mietverlust

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen sind Schäden, die durch Mietverlust eintreten, bis EUR 7.500,– auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadensfall ganz oder teilweise unbenutzbar, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwerts wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung

wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Folgeschäden durch Ruß oder Rauch

In Abänderung der Klausel 1021K – Punkt „Folgeschäden durch Ruß oder Rauch“ – sind diese Schäden im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Schäden durch herabfallende Trümmer sind ebenfalls mitversichert.

Wasserverlust

Im Rahmen der „Kosten durch Wasserverlust“ sind auch die daraus entstehenden Mehrkosten (Wasser-/Kanalkosten, Energiekosten für Warmwasseraufbereitung) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 8.000,– je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Reine Vermögensschäden Haus- und Grundbesitz

In Erweiterung der Klausel 1030K.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis EUR 100.000,–.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung bis EUR 5.000,–.

Hiefür gilt Folgendes:

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Ein Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 3 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 4 der AHVB haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Summenausgleich

Im Rahmen der Position Katastrophenschutz ist der Summenausgleich zwischen Gebäude und Inhaltssumme vereinbart.

HAUSHALTSVERSICHERUNG

In Erweiterung bzw. Abänderung der Klausel 1005K ist vereinbart:

- Balkonblumen und Blumengefäße, Wäschespinnen, Müllsammelgefäße, Markisen, Beschattungen, Windschutz, Rollos und Sonnenschirme – auch wenn diese fix mit dem Gebäude verbunden sind – sind im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme mitversichert.
- Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit (Firmengegenstände) sind bis EUR 1.000,– subsidiär mitversichert.
- In Erweiterung der Nebenkosten gelten auch Reinigungskosten, Energiemehrkosten, Planungs- und Architektenkosten als mitversichert.
- Schäden durch Verpuffung sind bis EUR 20.000,– mitversichert.
- Schäden durch Implosion sind bis EUR 5.000,– mitversichert.

Schäden durch Mietverlust

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2 der ABH sind Schäden, die durch Mietverlust eintreten, bis EUR 7.500,– auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadensfall ganz oder teilweise unbenutzbar, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwerts wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Einbruch – Grenzbeträge

In Abänderung der ABH (Klausel 1005A) Artikel 2, Punkt 3.2 gelten folgende Grenzbeträge:

für Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken und Münzensammlungen in – auch unversperrten – Möbeln oder im Safe ohne Panzerung EUR 20.000,–, davon freiliegend EUR 3.000,–;
für Geld und Geldeswerte sowie Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (Sicherheitsklasse IV laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad EN 0) insgesamt bis zu EUR 40.000,–.

Externe Lagerräumlichkeiten

In Erweiterung der Klausel 1005K ist der Wohnungsinhalt in ordnungsgemäß versperrten Lagerräumen, wie Selfstorages, angemieteten Garagen und dergleichen innerhalb Österreichs mitversichert.

Diese Räumlichkeiten müssen dem Versicherer bekannt gegeben werden.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 10.000,– je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Fahrräder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2, 2.3, 3.2 und 4 ABH sind Fahrräder (auch E-Scooter und dergleichen) und E-Bikes sowie Fahrradanhänger bis EUR 3.000,- mitversichert.

Aufsperrdienst

In Erweiterung der ABH ist die Kostenübernahme für einen Aufsperrdienst bis EUR 110,- (z. B. bei Schlüsselverlust, zugefallener Eingangstür) 1 x pro Versicherungsperiode mitversichert.

Folgeschäden durch Ruß oder Rauch

In Abänderung der Klausel 1005K – Punkt „Folgeschäden durch Ruß oder Rauch“ – sind diese Schäden im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme mitversichert.

Mutwillige Sachbeschädigung von Eingangstüren von Eigenheimen

In Abänderung der Klausel 1005K – Punkt „Mutwillige Sachbeschädigung von Eingangstüren von Eigenheimen“ – sind diese Schäden im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme mitversichert.

Mutwillige Sachbeschädigung von Postkästen

In Abänderung der Klausel 1005K – Punkt „Mutwillige Sachbeschädigung von Postkästen“ – sind diese Schäden im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme mitversichert.

Gegenstände aus der hauptberuflichen Tätigkeit

Abweichend von der Klausel 1005K – Punkt „Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit“ sind diese Gegenstände (auch Medikamente) in der versicherten Wohnung bis EUR 10.000,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Reine Vermögensschäden

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH sind reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,- je Versicherungsfall mitversichert.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf Personen- noch Sachschäden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 14 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 15 haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Im Rahmen der reinen Vermögensschäden sind bis EUR 7.500,- je Schadensereignis auch Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen mitversichert, die sich aus dem Verlust oder Abhandenkommen der ihnen übergebenen Schlüssel ergeben. Der Versicherungsschutz bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Ersatz der verloren gegangenen Schlüssel bzw. bei Verlust eines Generalschlüssels auf den Austausch von Schlüsselsystemen und sämtlichen Schlüsseln und Schließern.

Allmählichkeitsschäden

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH sind Allmählichkeitsschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,- je Versicherungsfall mitversichert:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten und Feuchtigkeit.

Schäden der genannten Art durch ständige Emission des versicherten Haushalts bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sachschäden durch Umweltstörung.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 182,-.

Bauherrhaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH sind Schäden aus der Durchführung von Abbruch-, Bau- und Reparaturarbeiten in der versicherten Wohnung mitversichert, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 100.000,- nicht überschreiten. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b) ABGB.

Reinigung von Stiegen

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH sind Schäden aus der Übernahme der Reinigung von Stiegen und der Betreuung der Gehsteige, Zugangswege und Aufzüge aufgrund eines Vertrags mit dem Hauseigentümer, nicht aber Kraft eines Dienst- oder Werkvertrags mitversichert.